

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover

Abl. Hann. 09. Mai 2024, Nr. 19, S. 133

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2025, Abl. Hann. 08.05.2025, Nr. 11, S. 66

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Präambel

Zur Natur der ehrenamtlichen Tätigkeit gehört, dass alle Leistungen grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden. Das bedeutet, dass Ehrenamtlichen nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen.

Gleiches gilt für die Abgeordneten und andere Personen, die in kommunalen Gremien tätig sind. Insbesondere erstreckt sich hier eine Verdienstausschüttung nur auf die unmittelbare notwendige Mandatsausübung, soweit infolge dieser unabwendbare wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstausschlusses, eine Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die in die Vertretung gewählten Abgeordneten. Wer keinen Anspruch auf Verdienstausschluss geltend machen kann, erhält nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 einen Ausgleich für besondere Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, die durch die Mandats-tätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Ersatz des Verdienstausschlusses, der Auslagen, die Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

§ 2

Verdienstausschlag, Fortbildungsveranstaltungen, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages bis zu einem Höchstbetrag von 40 € je voller Stunde und für längstens acht Stunden je Tag. Bei nicht selbständig Tätigen entspricht der Verdienstausschlag dem aufgrund der Abgeordnetentätigkeit verminderten Arbeitsentgelt. Bei selbständig Tätigen wird der Verdienstausschlag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten regelmäßigen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit oder alternativ anhand der Kosten für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ermittelt.
- (2) Ratsmitgliedern, Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird dieser bei Ratsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 1.458 € bzw. bei Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, der Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 304 € ersetzt.

Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Satz 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ersetzt. Sind Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, zugleich auch Regionsabgeordnete, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (3) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung geltend machen können und denen durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Nachteil im beruflichen Bereich entsteht, wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gewährt. Entsteht der besondere Nachteil im Bereich der Haushaltsführung wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17 € gewährt. Der Nachteilsausgleich wird längstens für acht Stunden pro Tag gewährt. Ein besonderer Nachteil kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dringende Gründe in diesem Sinne können für den Bereich der Haushaltsführung insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.
- (4) Verdienstausschlag wird auf Antrag gewährt für:
 1. die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Stadtbezirksräte, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie sonstiger Gremien, die durch die Landeshauptstadt Hannover konstituiert worden sind (Beiräte, Kommissionen etc.);
 2. die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen; Arbeitsgruppen sowie Sitzungen zur Vorbereitung von Fachausschusssitzungen;

3. die Teilnahme an Sitzungen eines Organs oder Gremiums einer juristischen Person oder Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, in das die Ratsmitglieder von der Kommune gewählt, entsandt oder in sonstiger Form bestellt worden sind;
 4. Zeiten der Dienstgeschäfte der Bürgermeister*innen und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und deren Vertretungen;
 5. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der*des Oberbürgermeister*in oder im Auftrag des Rates oder eines Stadtbezirksrates;
 6. die Teilnahme an Veranstaltungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder anderen zuständigen Gremien des Rates beschlossen und genehmigt worden sind;
 7. die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der*des Oberbürgermeister*in;
 8. die Teilnahme an Gesprächen und Terminen auf Einladung der Verwaltung;
 9. die Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung Dritter, soweit ein kommunales Interesse im Einzelfall dargelegt wurde.
- (5) Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je 45 Minuten zu berechnen. Brückenzeiten (Zeiten zwischen mehreren erstattungsfähigen Anlässen) sind nur bis zu 1,5 Stunden am Tag erstattungsfähig.
- (6) Der Gesamtbetrag, der an Verdienstausschüttung gezahlt wird, darf bei Ratsmitgliedern monatlich 2.400 €, bei Stadtbezirksratsmitgliedern und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 395 € nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlung des Pauschalstundensatzes. Anträge auf Verdienstausschüttung sind schriftlich oder elektronisch und möglichst über das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Formular zu stellen. Durch die eigenhändige Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt, die Grundlage für die Antragstellung zum Verdienstausschüttung sind. Die eigenhändige Unterschrift kann durch eine eingescannte Unterschrift ersetzt werden. Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeiten sowie die Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlusses konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschüttung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des nachgewiesenen Einkommens festgesetzt wird, jedoch die genannten Höchstbeträge nicht überschreiten darf.
- (7) Die zuständige Verwaltungsstelle wird ausdrücklich zur Aufklärung unvollständiger bzw. unzureichender Anträge ermächtigt. Auf Verlangen der Verwaltungsstelle sind ergänzende Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, die Plausibilität der Einkommensverhältnisse darzulegen. Eine Auszahlung der Entschädigungsleistung in diesem Zeitraum unterbleibt. Wird zwischen der Verwaltungsstelle und dem Anspruchstellenden keine Klärung über den Antrag erzielt, wird der Antrag dem*der Oberbürgermeister*in oder dem von dieser*diesem Beauftragten vorgelegt, ggfs. entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (8) Die Anzahl der in der Abrechnung geltend gemachten Stunden und Minuten und die Höhe des damit verbundenen Verdienstausschlusses sind monatlich abzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstausschüttung wird zum ersten Arbeitstag des übernächsten Kalendermonats nach dem entschädigungsfähigen Anlass fällig.

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 520 € monatlich.
- (2) Der*die Bürgermeister*in und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1.275 € monatlich. Werden mehrere Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden benannt, ist die erhöhte Aufwandsentschädigung aufzuteilen.
- (3) Der*die Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 780 € monatlich.
- (4) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 4 Entschädigung der Stadtbezirksratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 110 € monatlich.
- (2) Der*die Bezirksbürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 315 € monatlich.
- (3) Der*die stellvertretende Bezirksbürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 210 € monatlich.
- (4) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in den Stadtbezirksräten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 262,50 € monatlich, wenn der Fraktion oder Gruppe mindestens zwei stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder angehören. Werden mehrere Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden benannt, ist die erhöhte Aufwandsentschädigung aufzuteilen.
- (5) Schließen sich zwei Fraktionen oder Fraktionen mit Einzelvertreter*innen zu einer Gruppe zusammen und ist der*die Gruppenvorsitzende nicht zugleich Fraktionsvorsitzende*r, fällt über § 4 Abs. 1 hinaus keine Aufwandsentschädigung an.

§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, am ersten Arbeitstag jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, abgegolten. Treffen mehrere Entschädigungstatbestände des § 3 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die Entschädigung gemäß § 4. Die danach maßgeblichen Entschädigungen aus § 3 und aus § 4 werden nebeneinander gezahlt. Treffen in einer Person zwei gleich hohe Entschädigungen zusammen, wird nur einer der Entschädigungstatbestände angewandt.

- (3) Der Anspruch eines Rats- oder Stadtbezirksratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Stadtbezirksrat und für die Dauer des Ausschlusses.

§ 6

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Der*die Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 157 € monatlich, der*die Stellvertreter*in von 71 € monatlich. Damit sind die Aufwendungen abgegolten, die ihnen außerhalb der Sitzungstätigkeit und bei der Vorbereitung und Ausführung der Ausschussbeschlüsse entstehen.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich. Bei einer Teilnahme per Videokonferenztechnik gilt als Nachweis eine Anmeldung im Chat.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Ehrenbeamt*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtliche Feld- und Forsthüter*innen, die aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung berufen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 37 € monatlich.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Eilenriedebeirates, des Seniorenbeirates, des Beirates zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule, des Filmbeirates, des Theaterbeirats, des Beteiligungsbeirates zur Ausweitung und Verstetigung von Einwohner*innenbeteiligung, der Integrationsbeiräte, die nicht Mitglied eines durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legitimierten städtischen Gremiums sind und der Sanierungskommissionen sowie der Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sprechstunde. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im sozialen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für
 - 1. die Arbeit mit und für Senior*innen
 - a) für die Leitung kleinerer Klubs oder Gruppen (bis zu 18 regelmäßig Teilnehmende) in Höhe von 11 € pro Einsatz,

- b) für die Leitung größerer Klubs und Gruppen oder Gruppen mit beratendem Charakter (z.B. Trauergruppen, pflegende Angehörige) in Höhe von 17 € pro Einsatz,
 - c) für die Koordination ehrenamtlicher Dienste in Höhe von pauschal 20 € im Monat,
 - d) für die Mitarbeit im Partner*innenbesuchsdienst in Höhe von pauschal 16 € im Monat,
 - e) für einmalige oder zeitlich eher begrenzte Unterstützungstätigkeit durch Dienstleistungen für Senior*innen (z.B. handwerkliche Dienstleistungen, Hilfen bei Behördenangelegenheiten, Nachbarschaftshilfen) oder zur Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt für Senior*innen in Höhe von 6 € pro Einsatz,
 - f) für die kontinuierliche Unterstützung der städtischen Seniorenarbeit, z.B. in der Sorge und Pflege dezentraler Begegnungsstätten, in Höhe von 11 € monatlich.
- Die Entschädigungen nach Ziffer 1 lit. a) bis f) werden in der Regel in Vierteljahresbeträgen ausgezahlt. Monatspauschalen werden bei krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfall- oder Abwesenheitszeiten von mindestens vier Wochen um eine Monatspauschale pro Fehlmonat gekürzt. Für Klub- oder Gruppentreffen sind im Kalenderjahr höchstens abrechenbar: 40 Einsätze bei wöchentlichen Treffen, 20 Einsätze bei 14-tägigen Treffen und 10 Einsätze bei monatlichen Treffen.
2. die Arbeit in der Einzelfallhilfe im Auftrag der Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit bei der LHH (IKEM)
 - a) für Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe in Schule, Ausbildung, Studium oder zur Unterstützung beim Erwerb von Deutschkenntnissen von 8 € pro Stunde,
 - b) für Kinderbetreuung, um Familien zu entlasten und in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
 - c) für Unterstützung und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
 - d) für den Besuchs- und Begleitdienst zur Unterstützung oder Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen und/oder Menschen mit Behinderung von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.).
 3. besondere Einsätze und außergewöhnliche Tätigkeiten, welche an die Mitarbeitenden besonders hohe und zeitlich flexible Anforderungen (u.a. Akuthilfen) stellen, in Höhe von bis zu 30 € pro Einsatz (ca. 3 Stunden).
 4. die Mitarbeit in Kooperationsprojekten des Bereichs Soziale Hilfen in Wohnungslosigkeit (OE 56.3) zur Unterstützung der direkten Versorgung wohnungsloser Menschen bzw. bei einzelfallübergreifenden Projekten im Themenfeld in Höhe von 8 € pro Stunde (Inhalt und Umfang der Arbeit werden im Rahmen des jeweiligen Projektes definiert).
- (4) Mit Ausnahme des Anspruchs gemäß § 8 besteht neben den Aufwandsentschädigungen kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (Fahrtkosten usw.), von Verdienstausschlag und von Pauschalstundensatz.

§ 8

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsmitgliedern, den Stadtbezirksratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen gegen Nachweis bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der anspruchstellenden Person keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind, und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

§ 8a **Aufwendungen für Assistenzdienstleistungen**

- (1) Notwendige Aufwendungen für Assistenzleistungen im Sinne des § 78 Abs. 5 SGB IX, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsmitgliedern, den Stadtbezirksratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 28 € pro Stunde erstattet. In Einzelfällen können bei besonderem Unterstützungsbedarf auch höhere Stundensätze anerkannt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und darf einen Höchstbetrag von 700 € im Monat nicht überschreiten.
- (3) Notwendige Aufwendungen für Assistenzleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Aufwendungen für die Vorbereitungen der Sitzungen, wie Einarbeitung in die Einladungsunterlagen, das Erstellen von Anträgen sowie die Begleitung und Betreuung während der Sitzungen. Ausgenommen sind u.a. parteipolitische Veranstaltungen sowie individuelle Termine der einzelnen Mandatsträger*innen. Ansprüche gegenüber Kostenträgern außerhalb der Landeshauptstadt Hannover müssen vorrangig geltend gemacht werden.

§ 9 **Fahrtkosten**

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern sowie den Bezirksbürgermeister*innen ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-Deutschlandticket) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hannover oder eines anderen, günstigeren Nahverkehrstickets mit gleichwertigen Leistungen gewährt. Die übrigen stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe der Hälfte der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-Deutschlandticket) oder eines anderen, günstigeren Nahverkehrstickets mit gleichwertigen Leistungen.
- (2) Treffen mehrere Pauschalbeträge des Absatzes 1 zusammen, wird nur der höchste Pauschalbetrag gezahlt. Treffen in einer Person zwei gleich hohe Pauschalbeträge zusammen, wird nur einer der Pauschalbeträge gezahlt.
- (3) Für Fahrten im Stadtgebiet zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsgremien und der Stadtbezirksräte werden deren Mitgliedern die Kosten des Behindertenfahrdienstes einschließlich der Rückfahrt erstattet, wenn sie dauernd auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören sowie Mitglieder der Integrationsbeiräte, die nicht Mitglied eines durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legitimierten städtischen Gremiums sind, erhalten je Sitzung eine Fahrt- Kostenpauschale von 6,80 €. Auswärtigen Ausschussmitgliedern werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet, wenn sie einen dahingehenden Antrag stellen.

§ 10 Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern, Stadtbezirksratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.
- (2) Die Reisekostenentschädigungen für Ehrenbeamt*innen richten sich nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Nichtübertragbarkeit des Anspruches und Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Leistungen nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn entsprechende Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach dem auslösenden Ereignis bei der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.¹
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15. Februar 2011 in der Fassung vom 30. Juni 2022 außer Kraft.

Geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2024, Abl. Hann. 02.01.2025, Nr. 01, S. 3.
Geändert durch Änderungssatzung vom 24.04.2025, Abl. Hann. 08.05.2025, Nr. 11, S. 66.

¹ Inkrafttreten durch Änderungssatzung vom 24.04.2025 am 01. Mai 2025